

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZHINWEISE DER Reha-Rheinland-RR-GmbH FÜR DIE BUCHUNG VON KURSEN, REHABILITATIONSSPORT UND MITGLIEDSCHAFTEN

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Buchung von Kursen und Angeboten der Reha-Rheinland-RR-GmbH, gleich, auf welchem Wege eine Buchung erfolgt.

Eine Buchung kann direkt in den Räumlichkeiten der Reha-Rheinland-RR-GmbH oder über den salvea Internet-Shop erfolgen.

Die salvea-Website, erreichbar unter www.salvea.de, wird durch die inoges Holding GmbH betrieben. Reha-Rheinland-RR-GmbH, *Girmesgath 135, 47803 Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 7736, USt-IdNr.: DE225296058*, ist eine Tochtergesellschaft der inoges Holding GmbH und Anbieter der Dienstleistung „salvea Internet-Shop“.

Die Kursteilnehmer bzw. Mitglieder erkennen die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und der Hausordnung sowie der Badeordnung mit ihrer Unterschrift ausdrücklich an.

1. Geltungsbereich

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Reha-Rheinland-RR-GmbH und den Kursteilnehmern bzw. Mitgliedern hinsichtlich der Buchung aller Kurse oder Mitgliedsabschlüsse gelten ausschließlich die folgenden AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Für Zwecke dieser AGB ist ein „Kursteilnehmer“ oder „Mitglied“ ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

2. Vertragsschluss, Vertragssprache und Speicherung des Vertragstextes

- 2.1.** Der Abschluss des Vertrags kommt durch die Unterschrift der Vertragspartner zustande. Sofern der Vertrag über den salvea Internet-Shop geschlossen wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 2.2.** Alle im salvea Internet-Shop dargestellten Dienstleistungen (Kurse, Rehabilitationssport und Mitgliedschaften) werden unverbindlich angeboten. Sie dienen der bloßen Information und stellen kein bindendes Angebot im rechtlichen Sinne dar. Änderungen bleiben vorbehalten.
- 2.3.** Durch das Absenden der Bestellung im Internet-Shop gibt der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot gerichtet auf den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über die im virtuellen Warenkorb gespeicherten Kurse oder der Mitgliedschaft ab. Kursteilnehmer, die aufgrund fehlender Kurskapazität keinen Platz erhalten, werden benachrichtigt. Ein nachträglicher Kurseinstieg ist bei freien Kapazitäten möglich. Bereits durchgeführte Kurseinheiten werden anteilig verrechnet. Mit dem Absenden der Bestellung erkennt der Kursteilnehmer oder das Mitglied auch diese AGB und die Hausordnung sowie die Badeordnung der Reha-Rheinland-RR-GmbH als verbindlich an.

- 2.4.** Reha-Rheinland-RR-GmbH bearbeitet die Kursanmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs und bestätigt den Eingang der Bestellung des Kursteilnehmers durch Versendung einer Bestätigungs-E-Mail. Diese Buchungsbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch Reha-Rheinland-RR-GmbH dar. Sie dient vielmehr lediglich der Information des Kursteilnehmers darüber, dass die Bestellung bei Reha-Rheinland-RR-GmbH eingegangen ist.
- 2.5.** Die Erklärung der Kursannahme des Vertragsangebotes erfolgt durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung. Der Dienstleistungsvertrag kommt erst durch die Erklärung der Annahme seitens Reha-Rheinland-RR-GmbH zustande. Reha-Rheinland-RR-GmbH wird über die Annahme des Angebots des Kursteilnehmers grundsätzlich innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen (Montag bis Freitag, Wochenende und gesetzliche Feiertage am Sitz von Reha-Rheinland-RR-GmbH ausgenommen) entscheiden. Über die Annahme oder Ablehnung einer Anmeldung wird der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied durch Zusendung einer Anmeldebestätigung/-ablehnung per E-Mail informiert.
- 2.6.** Vertragssprache ist deutsch. Nach Vertragsschluss über die Onlineplattform wird der Vertragstext seitens Reha-Rheinland-RR-GmbH nicht gespeichert. Reha-Rheinland-RR-GmbH stellt dem Kursteilnehmer eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluss, spätestens bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail) zur Verfügung. Diese Bestätigung enthält auch die in Art. 246a EGBGB genannten Angaben, sofern Reha-Rheinland-RR-GmbH hat dem Kursteilnehmer diese Informationen nicht bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung der Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.
- 2.7.** Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Beiträge, Zahlungsverzug und Änderungen personenbezogenen Daten

- 3.1.** Alle angegebenen Preise sind Endpreise, die die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und sämtliche sonstigen Preisbestandteile enthalten. Der für die jeweilige Buchung geltende Endpreis wird dem Kursteilnehmer bei der Onlinebuchung vor Abschluss der Bestellung angezeigt.
- 3.2.** Der Kursteilnehmer oder das Mitglied ist verpflichtet, am *SEPA-Lastschriftverfahren* teilzunehmen, um die vereinbarten Beiträge und Kursgebühren von Mitgliedschaften und Kursen jeweils am Monatsersten im Voraus bzw. für Rehabilitationssport zum 15. eines Kalendermonats für den jeweiligen Kalendermonat zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kursteilnehmer oder das Mitglied erteilt hierfür der Reha-Rheinland-RR-GmbH ein Lastschriftmandat.

- 3.3.** Beim Onlineabschluss eines Kurses oder einer Mitgliedschaft wird das Mitglied bzw. der Kursteilnehmer aufgefordert, seine Bankkonteninformationen anzugeben.
- 3.4.** Wird vom Kursteilnehmern bzw. Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt, ist bei Fälligkeit des Betrages auf ausreichende Kontodeckung zu achten. Ist ein Bankeinzug nicht möglich, ist der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied verpflichtet, die dadurch entstandenen Kosten, Reha-Rheinland-RR-GmbH namentlich entstehende Bankrücklastkosten zu erstatten. Solange der Verzug besteht, ist der betreffende Standort berechtigt, dem Kursteilnehmer oder dem Mitglied die Teilnahme am Kursprogramm oder dem Training zu untersagen.
- 3.5.** Namen und Adressänderungen sind dem Standort unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderung der Bankverbindung, sofern eine Einzugsermächtigung besteht. Kosten, welche Reha-Rheinland-RR-GmbH durch nicht rechtzeitige Bekanntgabe entstehen, sind vom Kursteilnehmer bzw. Mitglied zu tragen (vgl. 0).

4. Kurse

4.1. Vertragsgegenstand

- 4.1.1. Mit der Annahme des Angebots des Kursteilnehmers über die Onlineplattform durch Reha-Rheinland-RR-GmbH kommt ein Dienstleistungsvertrag zustande. Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung eines Kurses zu den im salvea Internet-Shop angegebenen Terminen der einzelnen Kurseinheiten des jeweiligen Kurses.
- 4.1.2. Die Mindest- und Höchstgrenzen für die Teilnehmerzahl der angebotenen Kurse werden durch Reha-Rheinland-RR-GmbH festgelegt. Ein Recht des Kursteilnehmers auf Durchführung eines Kurses besteht nicht.

4.2. Leistungshindernisse auf Seiten von Reha-Rheinland-RR-GmbH

- 4.2.1. Reha-Rheinland-RR-GmbH behält sich vor, einen geplanten Kurs aus wichtigem Grund abzusagen oder zu verschieben. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei technischen Defekten der Trainingsräume oder bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl vor. In diesem Fall wird Reha-Rheinland-RR-GmbH das entrichtete Kursentgelt in voller Höhe erstatten. Die Kursteilnehmer werden in solchen Fällen rechtzeitig vor Kursstart benachrichtigt.
- 4.2.2. Fällt eine einzelne Kurseinheit aus, beispielsweise aufgrund Erkrankung des Trainers, technische Defekte oder andere nicht vorhersehbare Ereignisse, wird ein geeigneter Ersatztermin gestellt. Können einzelne Kurseinheiten nicht nachgeholt werden, wird die Kursgebühr anteilig erstattet. Es steht der Reha-Rheinland-RR-GmbH frei, andere Kursleiter, auch ohne Vorankündigung, einzusetzen.

4.3. Nichtteilnahme am Kurs vom Kursteilnehmer

- 4.3.1. Ein online abgeschlossener gebuchter Kurs kann bis zu 14 Tage vor Kursblockbeginn ohne Angaben von Gründen schriftlich oder in Textform unter Nennung der Buchungsnummer widerrufen werden. Im Falle des wirksamen Widerrufs erstattet Reha-Rheinland-RR-GmbH bis dahin bereits geleistete Zahlungen unter Einbehalt von Stornogebühren in Höhe von 10,00 Euro an den Kursteilnehmer zurück. Eine umfassende Widerrufsbelehrung inkl. Muster ist unter der Ziffer 10 aufgeführt.
- 4.3.2. Bei vor Ort gebuchten Kursen gelten dieselben Bestimmungen, sofern sie bereits bezahlt wurden.
- 4.3.3. Eine Erstattung für später eingegangene Stornierungen ist nicht möglich, so dass in diesen Fällen die vollständige Gebühr zu entrichten ist.
- 4.3.4. Nimmt der Kursteilnehmer aus nicht von Reha-Rheinland-RR-GmbH zu vertretenden Gründen an einem gebuchten Kurs oder an einzelnen Kurseinheiten nicht teil, besteht kein Anspruch des Kursteilnehmers auf Nachholung des versäumten Kurses bzw. der versäumten Kurseinheiten oder auf (anteilige) Erstattung der Kursgebühr. Die vorstehenden Regelungen zur Stornierung bleiben unberührt.

4.4. Gesundheit vor Kursbeginn

- 4.4.1. Mit der Anmeldung des Teilnehmers bestätigt dieser, dass er körperlich gesund ist und keinerlei körperliche Einschränkungen bestehen, die einer Kursteilnahme entgegenstehen. Im Falle von gesundheitlichen Einschränkungen, wie beispielsweise Diabetes, Asthma, Schädigungen am Bewegungsapparat, Herz-/Kreislaufproblemen, Bluthochdruck, Operationen sowie bei einer Schwangerschaft soll der Teilnehmer im Vorfeld der Kursbuchung mit dem behandelnden Arzt Rücksprache halten, ob eine Teilnahme am Kurs gesundheitlich unbedenklich ist. Vor allem nach einer längeren sportlichen Unterbrechung ist eine Untersuchung empfehlenswert, teilweise erforderlich. Die Durchführung einer solchen Untersuchung und deren Ergebnis liegen in der ausschließlichen Risikosphäre des Kursteilnehmers bzw. Mitglieds. Es wird darauf hingewiesen, dass die angebotenen Kurse keinen Therapieersatz darstellen, sondern als Ergänzung zu ärztlich verordneten Maßnahmen anzusehen sind.
- 4.4.2. Erscheint ein Kursteilnehmer trotz ansteckender Krankheit (z. B. Bindehautentzündung, starke Erkältung), so kann der Kursleiter den Kursteilnehmer von der Teilnahme an der Kurseinheit ausschließen, solange diese Krankheit besteht.
- 4.4.3. In den Fällen dieser Ziffer 4.4 steht dem Kursteilnehmer bzw. dem Mitglied kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren zu.

4.5. Teilnahmebescheinigung für Präventionskurse nach § 20 SGB V

Gesetzliche Krankenkassen beteiligen sich anteilig bei der Rückerstattung der Kursgebühr. Über die Möglichkeit und Höhe der Rückerstattung sowie ggf. sonstiger Voraussetzungen ist bei der jeweiligen Krankenkasse nachzufragen. Voraussetzung ist die Teilnahme an mindestens 80% der Kurseinheiten. Eine entsprechende Teilnahmebescheinigung erhält der Kursteilnehmer am Ende des Kurses, wenn die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Rückerstattung erfolgt nach Einreichen und Prüfung durch die jeweilige Krankenkasse. Ein Anspruch gegen die Reha-Rheinland-RR-GmbH entsteht hierdurch nicht.

5. Rehabilitationssport

5.1. Leistungsumfang

- 5.1.1. Rehabilitationssport ist im Rahmen der Krankenkassenförderung zuzahlungsfrei. Darüber hinausgehende für das Mitglied interessante Zusatzangebote können gegen Aufpreis zum Vertrag hinzugebucht werden.
- 5.1.2. Die Dauer des Gruppensports beträgt 45 Minuten, bei Herzsportgruppen 60 Minuten. Die Höchstteilnehmerzahl beträgt 15 Mitglieder, beim Herzsport maximal 20.
- 5.1.3. Ein Training an technischen Geräten (Kraftgeräte, Ergometer, Seilzüge) ist nicht Bestandteil des Rehabilitationssports.
- 5.1.4. Es wird keine Gewährleistung über die Verfügbarkeit der Kursplätze gegeben. Bei einem Antrag über zwei unterschiedliche Therapien besteht kein Anspruch darauf, dass diese zeitlich genau zur Hälfte auf die jeweiligen Kurse verteilt werden (z.B. Wassergymnastik und Trockengymnastik).
- 5.1.5. Findet während der laufenden Rehabilitationssportmaßnahme ein Krankenkassenwechsel statt, ist dies dem Standort unbedingt und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5.2. Vertragsgegenstand

- 5.2.1. Das Mitglied im salvea Rehasport ist berechtigt, gemäß dem von dem Mitglied ausgewählten Leistungsumfang, an den von salvea angebotenen Kursprogrammen teilzunehmen.
- 5.2.2. Die Mitgliedschaft berechtigt nur zur Teilnahme an der Anzahl von Kursen pro Woche, die das Mitglied gebucht hat. Nimmt das Mitglied in einer Woche an einem Kurs nicht teil und hat salvea dies nicht zu vertreten, kann das Mitglied diesen Kurs nicht nachholen. Sagt ein Mitglied die Teilnahme an dem von dem Mitglied gebuchten Kurs vor Kursbeginn ab, ist das Mitglied berechtigt, einen anderen Kurs in der gleichen Woche zu besuchen, soweit die Kurse in der Woche nicht bereits ausgebucht sind.
- 5.2.3. Analog zu Punkt 4.2.2 steht es Reha-Rheinland-RR-GmbH frei, andere Kursleiter ohne Vorankündigung einzusetzen sowie Zeit, Ort oder den Inhalt der Kurse abzuändern, soweit sachliche Gründe hierfür vorliegen.

5.3. Beiträge

Die Zahlungsverpflichtung gemäß Kapitel 3 bleibt auch dann bestehen, wenn (i) das Mitglied an einem der vom Standort angebotenen Kurse nicht teilnimmt oder (ii) wenn sich das Mitglied gem. Ziffer 3.4 im Verzug befindet oder (iii) wenn das Mitglied gegen diesen Vertrag oder die Hausordnung schuldhaft verstößt und deshalb vom Kursbetrieb suspendiert oder endgültig ausgeschlossen ist oder (iv) wenn Kurse aus Gründen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Standort nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden oder verschoben werden.

5.4. Dauer der Mitgliedschaft

- 5.4.1. Die Mindestdauer für Mitgliedschaften im Rahmen des Rehabilitationssportes beträgt zwölf Monate.
- 5.4.2. Kündigt das Mitglied seine Mitgliedschaft nicht jeweils einen Monat vor Ablauf der Mindestdauer, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils automatisch um weitere zwölf Monate.
- 5.4.3. Durch Vorlage eines ärztlichen Attests kann das Mitglied den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 5.4.4. Bei Umzug an einen Ort, der mehr als 30 km vom aktuellen Standort entfernt liegt, kann durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises die Vereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 5.4.5. In den Fällen der Ziffern 5.4.3 und 5.4.4 kann der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft unter Verwendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars „Regeln – Rehabilitationssport“, welches zu Vertragsbeginn ausgehändigt wird, mitteilen.
- 5.4.6. Das Mitglied kann durch Vorlage eines ärztlichen Attests Ausfallzeiten, welche bei nicht vorhersehbaren Unterbrechungen oder aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft vorliegen, an das Ende der Mitgliedschaft hängen, so dass sich diese um die entsprechenden Zeiten verlängert. Die Gutschrift wird angerechnet ab dem Zeitpunkt der Angabe des Attests. Eine Gutschrift für Zeiten vor der Abgabe des ärztlichen Attests erfolgt nicht.

Vorhersehbare Unterbrechungen (wie z.B. Urlaub) sind in Blöcken von mindestens einem bis maximal 3 Monate pro Vertragsjahr nach rechtzeitiger schriftlicher Voranmeldung (mindestens zwei Wochen) möglich. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um die Unterbrechungszeit.

Zusätzliche Freimonate und Ruhezeiten werden bei Mitgliedschaften an die Vertragslaufzeit angehängt. Sie verlängern die Laufzeit und die Kündigungsfrist des Vertrages entsprechend.

6. Mitgliedschaft

6.1. Vertragsabschluss und Beiträge

Ein abgeschlossener Mitgliedsvertrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss ohne Angaben von Gründen in Textform widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs durch das Mitglied werden die vereinbarten und bereits gezahlten einmaligen Gebühren und anteiligen monatlichen Beiträge nicht erstattet. Eine umfassende Widerrufsbelehrung als Muster ist unter Ziffer 10 aufgeführt.

Die Beiträge sind im Voraus jeweils zur Einziehung fällig. Zudem steht es dem der Reha-Rheinland-RR-GmbH bzw. dem jeweiligen Standort frei, die Höhe des monatlichen Betrags bei Mitgliedschaften mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen an die Marktsituation anzupassen. Macht Reha-Rheinland-RR-GmbH von diesem Recht Gebrauch, kann das Mitglied die Mitgliedschaft zum Eintritt der Erhöhung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen außerordentlich kündigen.

6.2. Leistungsumfang

Das Mitglied ist berechtigt, während der Öffnungszeiten, welche durch Aushang vor Ort oder der Homepage bekannt gegeben werden, gegen das vereinbarte Entgelt die im Mitgliedsvertrag festgelegten Leistungen uneingeschränkt zu nutzen. Zur Beitragszahlung bleibt das Mitglied auch dann verpflichtet, wenn es von den vorhandenen Trainingsmöglichkeiten keinen Gebrauch macht. Änderungen der Öffnungszeiten bzw. des Leistungsangebotes bleiben im für das Mitglied zumutbaren Umfang vorbehalten. Mit Unterzeichnung des Mitgliedsvertrages erkennt das Mitglied die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Das Mitglied wurde auf die aktuellen Öffnungszeiten und Betreuungszeiten hingewiesen.

Das Angebot der offenen Kurse kann im Verlauf des Jahres wechseln. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht, sollte der Kurs ausgebucht sein.

Werden Ermäßigungen oder Familientarife angeboten, gelten diese nur, sofern und soweit das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Ermäßigung schriftlich nachgewiesen werden.

6.3. Zusätzliche Leistungen

Für zusätzlich angebotene Produkte und Leistungen können bei Inanspruchnahme weitere Gebühren bzw. Kosten von Reha-Rheinland-RR-GmbH erhoben werden.

6.4. Reha-Rheinland-RR-GmbH behält sich das Recht vor, die gesamte Einrichtung oder Teile davon aus wichtigem Anlass, wie Turnieren, Sonder- und größeren Veranstaltungen, zur Schadenbeseitigung, für Reparaturen usw. vorübergehend zu sperren. Bei einer Einschränkung des Sportbetriebes bzw. der Serviceeinrichtungen besteht kein Preisminderungsrecht.

7. Laufzeit, Kündigung, Zahlungsverzug und Unterbrechung der Mitgliedschaft

7.1. Laufzeit und Kündigung

7.1.1. Die Laufzeit der Mitgliedschaft entspricht der vereinbarten Vertragslaufzeit. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um die Länge der vorher vereinbarten Laufzeit, maximal jedoch um zwölf Monate, sofern nicht eine von beiden Seiten mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen zum Vertragsende die Mitgliedschaft kündigt.

7.1.2. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.1.3. Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei der Reha-Rheinland-RR-GmbH bzw. dem betreffenden Standort.

7.1.4. Ergänzend gelten die Regelungen unter Ziffer 5.4.

7.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren fällig und Reha-Rheinland-RR-GmbH ist berechtigt, den Vertrag vor Ende der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des laufenden Monatsbeitrages bis zum Ende der Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt. Weiterhin ist Reha-Rheinland-RR-GmbH

berechtigt, das Zugangsmedium des Mitgliedes nach Erhalt der Rücklastschrift zu sperren und für den Fall der Weiterführung des Vertrages durch den Anbieter erst wieder nach vollständiger Zahlung des rückständigen Beitrages zuzüglich der verzugsbedingten Zinsen und Kosten freizugeben. Außerdem haftet das Mitglied für die verzugsbedingten Kosten, die dem Standort durch Rücklastschriften entstehen.

8. Hausordnung, Badeordnung und Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Hausordnung und Badeordnung

Der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied unterliegt der jeweils gültigen, durch Aushang bekannt gemachten Hausordnung und Badeordnung, welche Bestandteil der Kursbuchung bzw. des Mitgliedsvertrages ist und als verbindlich anerkannt wird. Die Hausordnung sowie Badeordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte, des Beckens sowie der Räumlichkeiten und zur Wahrung der Rechte anderer Kursteilnehmer bzw. Mitglieder. Das Personal ist befugt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung und Badeordnung nötig ist, im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied hat den Anweisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Haus-/Badeordnung ist das Personal des Standortes berechtigt, den Kursteilnehmer vom Kurs bzw. das Mitglied vom Training auszuschließen, den Vertrag fristlos zu kündigen und ein Hausverbot auszusprechen. Der für diesen Monat gezahlte Mitgliedsbeitrag bleibt in solchen Fällen einbehalten und wird nicht zurückerstattet.

Stehen am Standort verschließbare Spinde zur Verfügung, dürfen diese von den Kursteilnehmern bzw. Mitgliedern nur während ihrer Anwesenheit genutzt werden. Das Personal des Standortes ist berechtigt, belegte Spinde zu öffnen und auszuräumen, wenn diese auch außerhalb der Anwesenheitszeiten verwendet werden. Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten werden dem betreffenden Mitglied auferlegt.

Das Mitbringen von eigenen Getränken in Glasflaschen sowie das Tragen von Schmuck ist aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1.** Bei allen Dienstleistungen von Reha-Rheinland-RR-GmbH bestehen für Kursteilnehmer oder Mitglieder die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 9.2.** Schadensersatz kann der Kursteilnehmer oder das Mitglied nur in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Reha-Rheinland-RR-GmbH geltend machen. Reha-Rheinland-RR-GmbH haftet nicht für höhere Gewalt, bei selbstverschuldeten Unfällen jeglicher Art, soweit sie auf den Sportbetrieb beruhen, oder für sonstige Personen-, Sach- oder Vermögensschäden jeglicher Art. Es wird nur gehaftet, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Reha-Rheinland-RR-GmbH und ihren Mitarbeitern oder auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und Geräte durch Reha-Rheinland-RR-GmbH und ihre Mitarbeiter beruhen. Für Diebstahl und Abhandenkommen von persönlichem Eigentum (bspw. Kleidung), mitgebrachter Gegenstände oder Kraftfahrzeuge der Kursteilnehmer bzw. der Mitglieder, sowohl innerhalb der Einrichtung als auch auf Zufahrtswegen und Parkplätzen, wird nicht gehaftet.
Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person sowie aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des

Vertrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für Personen, deren Verschulden Reha-Rheinland-RR-GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

- 9.3.** Verursacht der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich Schäden in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und an den Geräten, so hat der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied die für die Schadensbeseitigung erforderlichen Kosten zu tragen.

10. Widerrufsrecht

Bei der Buchung eines Kurses kommt ein Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen zustande. Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht bei derartigen Verträgen nicht (§ 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB). Insofern räumt die Reha-Rheinland-RR-GmbH die nachfolgenden Widerrufsrechte auf freiwilliger Basis ein.

Widerrufsrecht hinsichtlich Kursbuchungen

Wenn der Kursteilnehmer über den Online-Shop von salvea einen Kurs bucht, so kann der Kursteilnehmer seine diesbezügliche Willenserklärung gemäß den unter Ziffer 4.3.1 angegebenen Bedingungen widerrufen. Der Kursteilnehmer kann das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden.

Widerrufsrecht hinsichtlich Mitgliedschaften

Ein abgeschlossener Mitgliedsvertrag kann innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss ohne Angaben von Gründen in Textform gemäß den unter Ziffer 6.1 angegebenen Bedingungen widerrufen werden. Das Mitglied kann hierzu das folgende Muster-Widerrufsformular verwenden.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

– An Reha Rheinland-RR-GmbH, *Bürgermeister-Schmelzing-Straße 90, 47475 Kamp-Lintfort, Fax: 02842 927 631, E-Mail: welcome.kamp-lintfort@salvea.de*

– Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

- Name:
- Anschrift:
- Bezeichnung der Dienstleistung:
- Datum der Bestellung

– Unterschrift des Mitglieds bzw. des Kursteilnehmers

– Ort und Datum

11. Datenschutzhinweise

Bei der Buchung von Kursen nutzt Reha-Rheinland-RR-GmbH die bei der Buchung angegebenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Durchführung des Vertrages. Soweit Reha-Rheinland-RR-GmbH bei dieser Vertragsdurchführung Dritte einschaltet (z. B. freiberufliches Personal), werden diesen Dritten die personenbezogenen Daten im erforderlichen Umfang (z. B. Teilnehmerlisten) übermittelt und diese Dritten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichtet. Eine Nutzung der Daten für andere als die angegebenen Zwecke erfolgt nicht. Weitere Informationen sind der Datenschutzpatienteninformation vor Ort zu entnehmen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungsvorbehalt dieser AGB

Diese AGB können mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden wirksam, wenn auf diese hingewiesen werden und der Kursteilnehmer bzw. das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist Reha-Rheinland-RR-GmbH berechtigt, den Kurs bzw. den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen.

12.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen/Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

12.3. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz von Reha-Rheinland-RR-GmbH.